

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Altendiez vom 15.03.2003

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 15.03.2003

Ortsgemeinde Altendiez
Wiederstein, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten - auch als Rasengrabstätten -

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 80,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 205,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 80,00 €

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 80,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 und 3 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 600,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 14,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 28,00 €
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 600,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.200,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
 - aa) eine Einzelgrabstätte 266,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 532,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 8,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 16,00 €
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a und b für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 266,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 532,00 €

III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	390,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €
2. Wahlgräber – Einzelgräber - (§ 14 Abs. 3 der Friedhofssatzung)	
a) Einzelgrabstelle	335,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung für jede weitere Bestattung	335,00 € 400,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	100,00 €
3. Urnenreihen- und Wahlgräber (§15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Friedhofssatzung)	
je Beisetzung	100,00 €
4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von	
	100 v. H.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

Verwaltungsgebühren	15,00 €
---------------------	---------

V. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	34,00 €
für jeden weiteren Tag	7,00 €
in einer Kühlzelle je angefangener Tag	15,00 €
b) einer Urne bis zu 10 Tagen	15,00 €
für jeden weiteren Tag	4,00 €
2. Für das Ausschmücken der Trauerhalle und Reinigung nach Ausschmückung	55,00 €

Satzung

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Altendiez vom 15. März 2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensätze gem. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt ergänzt:

I. Reihengrabstätten - auch als Rasengrabstätten -

- | | |
|---|-------------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | <u>80,00 EUR</u> |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | <u>205,00 EUR</u> |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | <u>80,00 EUR</u> |
| 3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | <u>180,00 EUR</u> |
| - Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr in Höhe von 180,00 Eur für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet. - | |

§ 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den _____

Ortsgemeinde Altendiez

(Peter Meckmann)
1. Beigeordneter

Satzung

zur 2. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Altendiez vom 15. März 2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Zu VI. - Benutzung der Leichenhalle - wird der Abs. 2 wie folgt geändert:

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | | |
|----|--|-----------|
| 2. | Bereitstellung und Nutzung der Trauerhalle | 55,-- Eur |
|----|--|-----------|

§ 2 In-Kraft-Treten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 04.05.2007

Ortsgemeinde Altendiez

(Lutz Henschel)
Ortsbürgermeister

Satzung

zur 3. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Altendiez vom 15. März 2003

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Die Ziffern 1. a) und 2.a) werden aus der Satzung gestrichen, da keine neuen Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten mehr zur Verfügung gestellt werden.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	<u>350,00</u> Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	<u>500,00</u> Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	<u>100,00</u> Euro

2. Wahlgräber – Einfachgräber –

a) Einzelgrabstelle	<u>500,00</u> Euro
b) Doppel- und weitere Grabstellen für erste Bestattung	<u>500,00</u> Euro
für jede weitere Bestattung	<u>500,00</u> Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	<u>100,00</u> Euro

3. Urnenreihen- und –wahlgräber

je Beisetzung	<u>100,00</u> Euro
---------------	--------------------

4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von

100 v. H.

VI. Benutzung der Leichenhalle

2. Für die Benutzung:

a) der Trauerhalle – nur Trauerfeier -	<u>40,00</u> Euro
aa) Reinigung der Trauerhalle	<u>25,00</u> Euro
bb) Ausschmücken und Reinigung der Trauerhalle	<u>30,00</u> Euro

§ 2 In-Kraft-Treten

(3) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, den 03.08.2010

Ortsgemeinde Altendiez

(Lutz Henschel)
Ortsbürgermeister

SATZUNG

zur 4. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der ORTSGEMEINDE ALTENDIEZ vom 08.09.2022

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensätze gemäß Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt angepasst:

I. Reihengrabstätten – auch als Rasengrabstätten -

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	205,00 Euro
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	110,00 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	210,00 Euro
4. Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr in Höhe von 210,00 Euro für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.	
II. Gemischte Grabstätten	
Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2	110,00 Euro
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	
1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen	
2. Urnenbeisetzung je Beisetzung	180,00 Euro
VI. Benutzung der Leichenhalle	
1. Für die Aufbewahrung:	
a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	50,00 Euro
b) einer Urne pro Tag	3,00 Euro
2. Für die Benutzung:	
a) der Trauerhalle -nur Trauerfeier-	50,00 Euro
b) Reinigung der Trauerhalle	30,00 Euro

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altendiez, 08.09.2022

(Thomas Kessler)
Ortsbürgermeister